

Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen bilden, wird jeder einzelne Band als ein Ganzes betrachtet. Art. 9. Von dem im Art. 8 festgesetzten Zeitraume finden die Ausnahmen Statt: 1) daß Druckschriften und musikalische Werke, welche in dem Handel vergriffen sind, nach Ablauf von drei Jahren von der Zeit des vollendeten Absatzes an, wosfern nicht in diesem Zeitraume von dem Verfasser oder Verleger eine neue Auflage derselben veranstaltet worden ist, abgedruckt werden dürfen, und 2) daß bei Schriften, deren Ausgabe von der Staatsregierung für öffentliche Zwecke, z. B. für den Gebrauch in Schulen, veranstaltet wurde, das Nachdruckverbot in so lange fortbauert, als es von der Staatsregierung nicht aufgehoben wird, möge nun das Verlagsrecht derselben von der Staatsregierung unmittelbar ausgeübt werden oder einer öffentlichen Anstalt oder einem Dritten überlassen worden sein. Art. 10. Während der Dauer des Nachdruckverbotes (Art. 8 u. 9) ist auch die Uebernahme von Exemplaren eines Nachdruckes zum Handel verboten, es mögen dieselben in einem der Deutschen Bundesstaaten oder in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate veranstaltet worden sein. II. Von den Rechtsnachfolgern der Verfasser und insbesondere den Verlegern. Art. 11. Die gesetzlichen Rechte gegen den Nachdruck sind übertragbar. Bei den erst nach dem Tode eines Verfassers im Druck erscheinenden Schriften, sowie bei den aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter zusammengesetzten Werken, stehen diese Rechte den Herausgebern zu. Gegen den abgesonderten Nachdruck einzelner in einem Werke der letztgedachten Art enthaltenen und mit den Namen der Verfasser bezeichneten Beiträge können jedoch, wenn nicht durch den Vertrag mit dem Herausgeber etwas Anderes bestimmt ist, nur die Verfasser dieser Beiträge die gesetzlichen Rechte gegen den Nachdruck in Anspruch nehmen. Art. 12. Der Verleger eines Werkes tritt, in Beziehung auf die gesetzlichen Rechte gegen den Nachdruck, in die Stelle des Verfassers. Bei einem uneingeschränkten Verlagsrecht ist der Verfasser für immer, bei einem beschränkten aber nur während der Dauer und nach dem Umfange des von ihm übertragenen Verlagsrechts von jenen Rechten ausgeschlossen. Der Verleger kann das Nachdruckverbot auch gegen eine von dem Verfasser selbst vertragswidrig unternommene Vervielfältigung des verlegten Werkes geltend machen. Art. 13. Die gesetzlichen Rechte gegen den Nachdruck erlöschen für den Verleger und gehen von neuem auf den Verfasser über: 1) wenn der Verleger die Ausgabe des Werkes, oder, falls er zu mehreren Auflagen befugt ist, nach gänzlichem Absatze der frühern Auflage die Ausgabe einer neuen Auflage, innerhalb der vertragsmäßigen Frist, und wenn eine solche nicht bestimmt ist, innerhalb zwei Jahren von dem Empfang des Manuscripts oder von dem vollendeten Absatze der frühern Auflage an, unterlassen hat; 2) bei einem auf eine bestimmte Zahl von Auflagen beschränkten Verlagsrecht, sobald die letzte derselben vergriffen ist, oder der Verfasser die etwa davon noch vorräthigen Exemplare in dem durch den gewöhnlichen buchhändlerischen Rabatt ermäßigten Ladenpreis übernimmt, oder 3) wenn der für die Dauer des Verlagsrechts festgesetzte Zeitraum abgelaufen ist. Die etwa noch vorräthigen Exemplare hat in diesem Falle der Verleger auf Verlangen an den Verfas-

ser gegen Erstattung der Auslagen für Papier und Druckkosten abzutreten. Art. 14. Das Verlagsrecht wird, wo nicht ausdrückliche Uebereinkunft das Gegentheil festsetzt, als ein beschränktes angenommen, und im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß es nur auf eine einzige Auflage sich erstreckt. Die Größe der Auflage hängt in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmung von dem Verleger ab. Art. 15. Besteht nicht eine ausdrücklich eingegangene gegenseitliche Verbindlichkeit, so ist der Verfasser nicht gehindert, 1) einzelne seiner Werke, auf welche einem Dritten das Verlagsrecht übertragen ist, in einer Sammlung seiner Werke abdrucken zu lassen; jedoch dürfen in diesem Falle nicht die einzelnen Schriften abgesondert, sondern nur die ganze Sammlung in ungetrennter Folge, oder mehrere Schriften umfassende, für sich bestehende Abschnitte derselben verkauft werden. Ebenso ist dem Verfasser gestattet, 2) Arbeiten, welche er zu einem aus Beiträgen mehrerer Verfasser zusammengesetzten Werke liefert, in eigener Sammlung, oder in Verbindung mit andern eignen Arbeiten, herauszugeben. III. Von der Strafe und dem Schadenersatz. Art. 16. Der verbotswidrige Nachdruck ist mit dem vollzogenen Abdruck des Werkes, und wenn dasselbe aus mehreren Bänden oder Heften besteht, eines einzelnen Bandes oder Heftes vollendet. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, vorbehaltlich der wegen rechtswidrigen Erwerbs des abgedruckten Manuscripts oder Exemplares verwirkten besondern Strafe, mit der Wegnahme der vorräthigen Exemplare des Nachdrucks und mit einer Geldbuße von 20 bis 500 Gulden bestraft. Dem Beschädigten hat der Nachdrucker den Werth der von ihm abgesetzten Exemplare, und zwar bis zum Betrage von 800 Exemplaren im vollen Ladenpreise, von den weitem Exemplaren aber in der Hälfte des Ladenpreises der Originalausgabe zu vergüten. Die Zahl der abgesetzten Exemplare wird, wenn ein höherer oder geringerer Betrag nicht bewiesen werden kann, nach Beschaffenheit der Umstände von 50 bis 400 durch die Behörde bestimmt. Bei widerrechtlich abgedruckten Manuscripten oder Nachschriften ist der Preis, welcher nach sachverständigem Gutachten bei einer durch den Autor veranstalteten Ausgabe für das einzelne Exemplar billigerweise hätte angesetzt werden können, der Entschädigungsberechnung zu Grunde gelegt. Art. 17. Wer nachgedruckte Exemplare eines Werkes verbotswidrig (Art. 10) zum Handel übernimmt, wird neben Wegnahme der bei ihm vorräthigen Exemplare mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Fl. belegt. Ueberdies hat ein solcher Händler die von ihm abgesetzten Nachdrucksexemplare dem Beschädigten in den im Art. 16 bezeichneten Preisen insoweit zu vergüten, als der Beschädigte für sie von dem Nachdrucker selbst keine Vergütung erhalten kann. Das Vorhandensein des letztern Falles wird ohne weitem Beweis vorausgesetzt, wenn der Nachdrucker außerhalb der im Deutschen Bunde begriffenen Staaten wohnt. Art. 18. Die Entschädigung für die abgesetzten Nachdrucksexemplare gebührt dem Verleger bei einem beschränkten Verlagsrecht nur insoweit, als die Zahl der Exemplare, für welche Entschädigung geleistet wurde, nicht größer ist als die Zahl der ihm noch zum Absatze zukommenden Originalexemplare. Soweit die